

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1905/18

Titel

Antrag des Ortschaftsbürgermeisters Sulzer Siedlung zur DS 0747/18 - Konzeption Winterdienst in der Stadt Erfurt für die Winterperioden 2018/2019 -2020/2021

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Der Ortsteilrat Sulzer Siedlung stimmt der Drucksache 0747/18 - Konzept Winterdienst in der Stadt Erfurt für die Winterperioden 2018/19 - 2020/21 unter Einarbeitung der folgenden redaktionellen Änderung und unter Beachtung des folgenden Änderungsantrages zu.

Antrag auf redaktionelle Änderung:

Anlage 2, Seite 5 von 58 in der Zeile, Stotternheimer Straße, soll in der Spalte Lage ILV/SUS eingetragen werden.

Der Ortsteilbürgermeister wird beauftragt, den folgenden Änderungsantrag einzubringen:

Im Konzept Winterdienst in der Stadt Erfurt für die Winterperioden 2018/19 – 2020/21 sollte der Rad – Gehwegwinterdienst zwischen den Ortsteilen bzw. in den Ortsteilen mehr Beachtung finden.

Der Rad-Gehweg westlich der Stotternheimer Straße (zu 80 % Anliegerpflicht der Stadt Erfurt) ist in den Winterdienst mit aufzunehmen.

Dem Antrag auf redaktionelle Änderung zur Stotternheimer Straße – Aufnahme ILV/SUS in der Spalte Lage (Anlage 2, Seite 5 von 58) wird gefolgt.

Bezüglich dem Änderungsantrag des Ortschaftsbürgermeisters wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Entsprechend den Vorschriften des Thüringer Straßengesetzes wird den Gemeinden die Pflicht auferlegt, die öffentlichen Straßen nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit von Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen, soweit das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

In diesem Zusammenhang ist zum einen zwischen dem Fahrbahn- und dem Gehwegwinterdienst und zum anderen zwischen den Pflichten der Stadt und den Pflichten der Grundstückseigentümer zu unterscheiden.

Den Winterdienst auf Gehwegen hat die Stadt mit der Straßenreinigungssatzung innerhalb geschlossener Ortslage auf die Grundstückseigentümer übertragen. Im konkreten Fall liegt der Rad-/ Gehweg westlich der Stotternheimer Straße (Abschnitt Straße der Nationen bis Höhe Bergrat-Voigt-Straße) innerhalb der geschlossenen Ortslage, so dass hier die Anliegerpflichten zum Gehwegwinterdienst gemäß der Straßenreinigungssatzung durchzuführen sind. Ebenfalls unterliegt auch die Stadt selbst als Grundstückseigentümer diesen Pflichten.

Außerhalb der geschlossenen Ortslage gibt es keine allgemeine Verpflichtung zur Durchführung des Winterdienstes.

Zwar treffen Kommunen erhöhte Anforderungen, um Fußgängerverkehr zu sichern, jedoch fordert man auch hier nicht, unbegrenzt tätig zu werden.

In diesem Zusammenhang bemerkt der BGH, dass die Räum- und Streupflicht nicht uneingeschränkt sei. Sie stehe vielmehr unter dem Vorbehalt des Zumutbaren, wobei es ebenfalls auf die Leistungsfähigkeit des Sicherungspflichtigen ankomme. Art und Wichtigkeit des Verkehrsweges seien ebenso zu berücksichtigen wie seine Gefährlichkeit und die Stärke des zu erwartenden Verkehrs.

Da im Winter die Zahl der Fußgänger außerhalb geschlossener Ortslage gering sein werde, ist der Fuß- und Fahrverkehr nicht besonders zu sichern. Dieser Auffassung des BGH haben sich die Oberlandesgerichte angeschlossen.

Es handelt sich hier auch nicht um eine Pflichtaufgabe der Stadt Erfurt, sondern um eine freiwillige Aufgabe.

Die o. g. Aspekte zeigen nicht nur die Voraussetzung der Pflicht auf, sondern auch deren Grenzen für die Kommune.

Eine Beräumung dieser Wege ist aufgrund der prioritär zu bearbeitenden Flächen insbesondere in den Ortsteilen nicht zu bewältigen, ohne dass dafür andere innerörtlich wichtige Wege in den Ortsteilen nicht bzw. später geräumt werden und die Verkehrssicherungspflicht verletzt würde. Die Leistungen der Stützpunkte sind in einem engen zeitlichen Rahmen kalkuliert. Sofern eine Beauftragung an die SWE Stadtwirtschaft ergehen würde, würden zusätzliche Kosten den Haushalt belasten. Diese Mittel stehen jedoch im Haushaltsplan nicht zur Verfügung.

In diesem Zusammenhang ist auch nochmal auf die DS 1562/15 (Beräumung Radverkehrsanlagen) zu verweisen, die schließlich auch auf Grund der fehlenden Finanzmittel abgelehnt wurde.

Anlagen

gez. i.V. Helbing
Unterschrift Amtsleiter

19.09.2018
Datum